



SCHALTRAUM

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schaltraum AG*

(*nachfolgend Schaltraum genannt)

Version 1.10 / gültig ab 01.02.2022

1. Allgemeines

Soweit nicht abweichende, von Schaltraum schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden, gelten für die Lieferung, Installation, Montage sowie für die Inbetriebsetzung von Hardwarekomponenten und Softwarelösungen aller Art und für alle übrigen Dienstleistungen von Schaltraum, die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Durch die Bestellung erklärt der Kunde, dass ihm die Geschäftsbedingungen bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist. Allfällig abweichende AGB des Kunden haben keine Geltung.

2. Verbindlichkeiten von Offerten und Vertrag

Die Offertgültigkeit der Schaltraum wird auf der Offerte angegebenen. Sollte auf der Offerte keine Offertgültigkeit angegeben sein, ist die Offerte 30 Tage verbindlich. Wird eine Bestellung nach dieser Frist getätigt, behält sich die Schaltraum das Recht vor sich vom Angebot zurückzuziehen.

Unerwartete Preiserhöhungen von Lieferanten kann Schaltraum, auch bei laufenden Aufträgen, dem Kunden entsprechend weiterverrechnen. Dienstleistungspreise haben eine Gültigkeit von zwölf Monaten ab Vertragsunterzeichnung. Bei einer Teuerungsverrechnung kommt die Methode des KBOB zur Anwendung.

3. Fristen

Die Lieferfristen, Montage- und Inbetriebnahme-Termine werden zwischen der Schaltraum und dem Besteller vereinbart, oder sind im Werkvertrag geregelt. Der Auftraggeber hat die nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, dass die Lieferung und Installation ungehindert erfolgen kann. Die Lieferfristen, Montage- und Inbetriebnahme Termine verschieben sich angemessen, wenn der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich erweitert, ändert oder seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder ungenügend nachkommt. In diesem Fall gehen die durch Verzögerungen und mehr Aufwendungen entstandenen Zusatzkosten zu Lasten des Kunden.

Dasselbe gilt für Terminüberschreitungen die von Drittparteien verursacht werden und zu Verzögerungen oder Mehraufwendungen von Schaltraum führen.

4. Leistungsumfang

Schaltraum verpflichtet sich gegenüber dem Kunden für die sorgfältige Ausführung des Auftrages. Im Auftrag sind nur Leistungen abgedeckt welche explizit und eindeutig im Angebot der Schaltraum und/oder Werkvertrag umschrieben sind. Sämtliche vom Besteller schriftlich oder mündlich, zusätzlich verlangten Dienstleistungen oder Lieferungen werden separat verrechnet. In der Auftragsbestätigung respektiv im Werkvertrag nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung geltenden Preisen verrechnet. Nicht im Preis enthalten sind allgemeine Gebühren Dritter.

Maurerarbeiten, insbesondere Spitz- und Zuputzarbeiten sowie Maler- und Schreinerarbeiten und das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockeln, Starkstrominstallationen und Kabeleinzügen

etc. für Bestandteile der Anlage sowie Spezialkonstruktionen sind vom Kunden auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung auszuführen. Dies beinhaltet auch allfällige Aufwendungen für statische Berechnungen und Gutachten aller Art.

Konzessionen und Bewilligungen (z.B. TV-Rechte, Funksignale etc.) müssen, falls nicht schriftlich anders mit Schaltraum vereinbart, vom Besteller selber erworben werden.

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Kunden bzw. bei der Bauleitung. Entstehen Schaltraum infolge bauseits zu erbringender Leistungen Arbeitsunterbrüche und Behinderungen, die sie nicht selbst zu verschulden hat, werden die ihr daraus entstehenden Umtriebe separat in Rechnung gestellt.

Der Kunde gibt Schaltraum von sich aus und proaktiv die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen über Zielsetzung, Bedürfnisse, betriebliche Besonderheiten, Termine und Abläufe. Entstehen der Schaltraum Mehraufwände durch kundenseitige Versäumnisse dürfen diese dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt werden.

5. Haftung

Mit Ausnahme der Haftung für Garantieleistungen wird jede weitere Haftung von Schaltraum für direkte und indirekte Schäden abgelehnt. Keine Haftung besteht auch für kundenseitige defekte Apparate und Netzgeräte, die nach Netzfreischaltung und wieder Einschaltungen auftreten.

Schäden die durch Störungen oder Versagen der Anlagen entstehen und allfällige Betriebsausfälle verursachen, werden von der Haftung von Schaltraum ausgeschlossen. Werden bei Installationsarbeiten bestehende Anlagen und Vorrichtungen etc. beschädigt, haftet Schaltraum nur für die Kosten der ordnungsgemässen Instandstellung. Die Haftung für weitere Schäden, insbesondere für Folgeschäden (Betriebsunterbrüche, etc.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Montage, Installation und Platzierung der Geräte und Apparate muss gemäss den geltenden Regeln der Technik und den Installationsanweisungen des Geräteherstellers erfolgen. Dies gilt vor allem für die Montage von Wetterstationen und anderen Sensoren. Schaltraum übernimmt keine Haftung für falsch platzierte Geräte und Apparate sowie weitere daraus resultierende Schäden und Kosten.

Vorbehalten bleibt die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne von OR Art. 100 Abs. 1 sowie die Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern die Voraussetzungen des (PrHG) Produkthaftpflichtgesetz erfüllt sind.

Schaltraum übernimmt keine Haftung für Asbestsanierungen und andere Massnahmen für Altlasten, die in Folge der Arbeiten des Unternehmers notwendig werden, welche zur Zeit der Offertstellung nicht bekannt waren.

6. Geistiges Eigentum und Rechte an Software

Der Kunde erwirbt lediglich das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung und zum Gebrauch der von Schaltraum erstellten Lösungen und Software in dem in der Vertragsurkunde vereinbarten Umfang (Anwendung).

Die Schutzrechte an der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen, in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, verbleiben bei Schaltraum. Von der Schaltraum entwickelte und eingesetzte Softwarelösungen sind geistiges Eigentum der Schaltraum. Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf den Quellcode, Softwarebibliotheken, Programmbeschreibungen und/oder Teile davon.

Software und Programme dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Schaltraum kopiert, Dritten weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Bei Verstoss kann die Schaltraum die daraus resultierenden Aufwendungen und den Schaden in Rechnung stellen.

7. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts Abweichendes vereinbart, stellt Schaltraum im Laufe des Projektes bis zu 90% mittels Teilrechnungen in Rechnung. Der Rest ist bei Projektabschluss zu begleichen. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug behält sich die Schaltraum das Recht vor, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen geltenden Zinssätze in Rechnung zu stellen.

Bei Kleinbestellungen mit einem Rechnungsbetrag unter CHF 100.00 erlaubt sich Schaltraum einen Kleinmengenzuschlag in der Höhe von CHF 50.00 zu erheben.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit versendet Schaltraum die Rechnung(en) per E-Mail. Falls eine Zustellung in Papierform bevorzugt wird, verrechnet Schaltraum dies mit 5.00 CHF/Rechnung.

8. Inbetriebsetzung / Abnahme

Die Inbetriebsetzung umfasst die Funktionskontrolle der von Schaltraum gelieferten Software und der gelieferten Hardware, inkl. einmaliger Instruktion der Benutzer.

Bauseitig gelieferte Anlagen müssen in jedem Fall durch den jeweiligen Lieferanten geprüft und in Betrieb gesetzt werden. Dies gilt auch wenn Schaltraum für die Inbetriebnahme der Gesamtanlage verantwortlich ist. Schaltraum übernimmt keine Haftung für Schäden von bauseits gelieferten Apparaten, Leuchten sowie anderen Gegenständen. Verursachen bauseits gelieferte Geräte Schäden an weiteren Anlagen oder Anlageteilen ist dieser Schaden vollumfänglich durch den Kunden zu tragen.

Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, welches beide Vertragspartner unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese gelten unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.

Zeigen sich bei der Abnahme keine Mängel, gilt das Werk mit der Unterzeichnung des Protokolls als abgenommen. Zeigen sich bei der Abnahme unerhebliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen. Schaltraum behebt die festgestellten Mängel im Rahmen der Garantieleistungen. Mängel gelten als unerheblich, wenn die Lösung in allen wesentlichen Funktionen, nutzbar ist.

Führt der Kunde die Abnahme trotz Mahnung nicht innerhalb 10 Tagen durch oder nutzt die Anlagen und die Systeme ohne Abnahme, so gilt das Werk stillschweigend als abgenommen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von Schaltraum. Mit der Bestellung erteilt der Kunde der Schaltraum das Recht, für Forderungen den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf Kosten des Kunden eintragen zu lassen.

10. Besonderheiten reiner Warenlieferungen

Bei reiner Warenlieferung (Lieferbedingungen ab Werk - EXW) gehen Nutzen und Gefahr an der bestellten Ware mit dem Versand auf den Kunden über.

11. Garantie

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gewährt Schaltraum eine Garantie von 12 Monaten ab Inbetriebnahme auf Installationen, Montagen sowie für die Inbetriebsetzung von Hardwarekomponenten und Softwarelösungen aller Art und für alle übrigen Dienstleistungen.

Mängel sind vor Ablauf der Garantiefrist und innert Wochenfrist nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Für Mängel, die nach Ablauf dieser Fristen gerügt werden, übernimmt Schaltraum keinerlei Haftung. Die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unsachgemässe Behandlung der Anlage, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen nicht unter diese Garantie. Für gelieferte Geräte, Apparate und anderes Material gilt die Garantie des Herstellers. Der für Schaltraum resultierende Aufwand für den Austausch von defekten Geräten, Apparaten und Materialien fällt nicht unter diese Garantieleistung und wird dem Kunden von Schaltraum in Rechnung gestellt. Verschleissteile wie Lampen, Filter, Rollen, etc. fallen ebenfalls nicht unter diese Garantie.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen dem Kunden und Schaltraum untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist für beide Parteien am Domizil der Schaltraum in Rothenburg.